

Frankfurt, 29.01.2010

## Krankenkassenexperten raten zur Besonnenheit beim Zusatzbeitrag

*Übereiltes Handeln ist nicht erforderlich - bislang hast erst eine Gesetzliche Krankenkasse rechtlich eindeutig die Erhebung eines Zusatzbeitrags angekündigt. In der Masse sind es lediglich unverbindliche Vorankündigungen, die derzeit massive Verunsicherung stiften. Doch der Preis ist nicht das einzige Auswahlkriterium, da sich Krankenkassen auch bei Leistung und Service unterscheiden können. Versicherte sollen sich jetzt keinesfalls verrückt machen lassen, sondern ganz in Ruhe das Leistungsspektrum ihrer Krankenkasse prüfen!*

Die Mitglieder der Gesetzlichen Krankenkassen sind vollkommen irritiert. Seit der Ankündigung der DAK und anderer Kassen, künftig einen Zusatzbeitrag von ihren Versicherten erheben zu wollen, überschlagen sich die Nachrichten mit Meldungen über Konsequenzen und Handlungsempfehlungen. Leider werden viel zu oft Halbwahrheiten und schlicht Panik verbreitet. Deshalb raten die Experten des Online-Dienstes [www.gesetzlicheKrankenkassen.de](http://www.gesetzlicheKrankenkassen.de) dringend zur Besonnenheit - niemand sollte sich hier verrückt machen lassen oder überstürzt Entscheidungen treffen!

Es erscheint dringend notwendig, einige Fakten klarzustellen in der allgemeinen Aufregung:

1. Ja, es ist den Kassen erlaubt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.
2. Dieser Zusatzbeitrag muß aber vorab von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Notwendigkeit geprüft und genehmigt worden sein.
3. Jedes Mitglied muß von seiner Krankenkasse zunächst schriftlich (!) über den künftigen Zusatzbeitrag informiert worden sein - ohne Info muß nichts zusätzlich gezahlt werden.
4. Bis heute (29.01.2010, 12 Uhr) hat erst eine Kasse rechtlich verbindlich einen solchen Zusatzbeitrag festgelegt und angekündigt. Ansonsten gibt es lediglich Vorabinformationen, daß dies zu erwarten ist. Die genaue Höhe und der genaue Beginn liegen aber noch nicht fest.

Auch "Rennlisten" über Kassen, die dies angeblich beschlossen haben oder definitiv ausschließen, sind mit äußerster Vorsicht zu genießen: Ein Zuschlag muß trotz Antrag der Krankenkassen noch lange nicht so von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden bzw. die Aufsicht kann auch gegen den Willen der Kasse die Erhebung eines Zusatzbeitrags anordnen. In beiden Fällen liegen all jene daneben, die sich auf diese Listen verlassen.

Das alles bedeutet: Noch braucht kein gesetzlich Versicherter bei seiner Krankenkasse zu kündigen!

Viel sinnvoller ist es, das Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenkassen zu prüfen und zu schauen, wo man genau die Leistungen erhält, die einem persönlich wichtig sind. So gibt es hier neben speziellen Behandlungsmethoden z.B. hochattraktive Bonusprogramme, mit denen die Versicherten bis zu mehrere hundert Euro Vorteil pro Jahr erhalten können! All das sollte natürlich berücksichtigt und mit dem eventuellen Zusatzbeitrag in Relation gesetzt werden.

### **Und das sind die rechtlichen Hintergründe:**

Eine Kasse hat die Möglichkeit, per Verwaltungsratsbeschuß einen Zusatzbeitrag festzulegen. Dazu muß jedoch vorher eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (für die bundesweit geöffneten Kassen durch das Bundesversicherungsamt BVA, für die anderen durch die zuständigen Landesbehörden) vorliegen.

Zur Zahlung fällig wird der Zusatzbeitrag jedoch erst sechs Wochen nach dem Monatsersten, zu dem der Zusatzbeitrag beschlossen wurde (gemäß Beschluß des GKV-Spitzenverbandes, § 10).

Spätestens vier Wochen vor der Fälligkeit (!) des Zusatzbeitrages - also erst zwei Wochen nach dessen Inkrafttreten - muß jedes Mitglied schriftlich informiert worden sein (§175 Abs. 4 Satz 5 SGB V). Eine generelle Ankündigung via Internet ist dabei nicht zulässig, eine Information in der zugesandten Mitgliederzeitschrift sollte aber ausreichen!

Wer den Zusatzbeitrag nicht akzeptieren will, muß nun fristgerecht innerhalb von vier Wochen bis zum Inkrafttreten des Zusatzbeitrags die Kündigung aussprechen. Wirksam wird die Kündigung aber erst zwei Monate später zum darauffolgenden Monatsersten (es müssen also mindestens zwei volle Monate zwischen Kündigung und Wirksamwerden liegen). In dieser Zeit muß der Zusatzbeitrag jedoch nicht (!) bezahlt werden (§ 242 Abs. 1 SGB V).

**Ganz wichtig aber sind die Fristen:** Die Krankenkasse hat dem Mitglied "unverzüglich", spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Erst mit dieser Bestätigung kann die Mitgliedschaft in einer neuen Krankenkasse beantragt werden.

Die Kündigung selbst wird nur wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse nachweist. Wird die Kündigung nicht wirksam, wird der Zusatzbeitrag in vollem Umfang erhoben.

**Das bedeutet für die Versicherten:** Man muß sofort nach Eingang der schriftlichen Information tätig werden. Denn jetzt kann es bis zu zwei Wochen dauern, bis man die Kündigungsbestätigung erhält. In dieser Zeit sollte man sich bereits die neue Kasse aussuchen und dieser gleich nach Eingang der Bestätigung der alten Kasse den neuen Mitgliedsantrag zusammen mit der Kündigungsbestätigung zusenden. Nun muß man wieder schnell sein: Denn nur wenn jetzt die Mitgliedsbestätigung der neuen Kasse der alten Kasse innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über den Zusatzbeitrag vorliegt, hat es geklappt!

Und wer es nicht geschafft hat innerhalb dieser vom Gesetzgeber unverständlicherweise so knapp bemessenen Fristen? Der muß den Zusatzbeitrag von Anfang an bezahlen und kann nun "nur noch" ordentlich kündigen. Das ist immer mit einer Frist von zwei vollen Monaten möglich, sofern man bereits mindestens 18 Monate in der Krankenkasse versichert ist.

#### **Wer nicht kündigen kann:**

Nicht kündigen können trotz des Zusatzbeitrags all diejenigen, die einen Wahltarif bei ihrer Krankenkasse nutzen. Das sind bundesweit einige Millionen Menschen, die sich z.B. in den Hausarztтарifen eingeschrieben haben! Diese sind von Beginn der Nutzung des Wahltarifs für drei Jahre fest an ihre Krankenkasse gebunden und müssen auch den Zusatzbeitrag ohne wenn und aber zahlen!

#### **Und wie findet man nun die Leistungen der Krankenkassen heraus?**

Unter [www.kassensuche.de](http://www.kassensuche.de) befindet sich ein vollkommen kostenfreier Service, mit dem jeder aus über 70 Leistungspunkten die für einen persönlich wichtigsten auswählen kann. Im Ergebnis werden dann genau die Krankenkassen angezeigt, bei denen die gewünschten Leistungen auch erhältlich sind. So kann man ganz einfach die wirklich passenden Krankenkassen finden!

Die interaktive Suche wird durch ausführliche und ebenfalls kostenfreie Informationsblätter zu jeder Krankenkasse ergänzt und bietet umfangreiche Leistungsübersichten der allgemein geöffneten Krankenkassen.

#### **Pressekontakt:**

Kassensuche GmbH  
Vilbeler Landstraße 186, 60388 Frankfurt  
Telefon: 06109-50560 Fax: 06109-505629  
Kontakt [at] kassensuche.de

#### **Zum Informationsdienst gesetzlicheKrankenkassen.de / www.kassensuche.de:**

Die Kassensuche GmbH ist Betreiberin der führenden Online-Plattform zu den Gesetzlichen Krankenkassen [www.gesetzlicheKrankenkassen.de](http://www.gesetzlicheKrankenkassen.de) sowie dem Vermittlerportal [www.makleraktiv.de](http://www.makleraktiv.de). Mittels einer interaktiven Kassensuche können Nutzer genau die ihren Anforderungen entsprechende Krankenkasse finden. Hintergrundinformationen zum Krankenversicherungssystem, zu gesetzlichen

Leistungen, Zusatzversicherungen sowie Hinweise zum Kassenwechsel mit Musterschreiben und vieles mehr sind hier kostenfrei abrufbar.

Die Kassen suche GmbH kooperiert mit namhaften Onlinemedien wie z.B. focus.de und stern.de, auf deren Seiten die interaktive Krankenkassensuche ebenfalls bereits eingebunden ist.